Workshop
Datenschutz im Handwerk

Werner Hülsmann
Datenschutzwissen.de
+
Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V.

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Zu meiner Person

- Studium der Informatik mit Nebenfach Datenschutzrecht an der TH (jetzt TU) Darmstadt
- 1988 – 1991 Softwareentwickler der Telenorma, Frankfurt/Main
- 1992 – 1999 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referatsleiter Technik beim Landesbeauftragten für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen
- 1999 – 2001 Betriebs- und Personalräteberatung und -schulung bei ForBIT e.V. in Hamburg
- 2001-2003 Projektmanager Dataprotection der datagate GmbH
- Seit 1999 selbständiger Datenschutz- und IT-Sicherheitsberater (seit 2001 unter IT-SEC-Consult.de - http://www.it-sec-consult.de und seit 2004 unter Datenschutzwissen.de - http://www.datenschutzwissen.de)
- Seit 1993 Vorstandsmitglied des FIfF e.V. (http://www.fiff.de),
- Seit 2003 Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) e.V. (http://www.datenschutzverein.de)
- Seit 2004 Kooperationspartner des virtuellen Datenschutzbüros (http://www.datenschutz.de)
- Seit 2004 beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte (rechtlich/ technisch)

Gliederung

- Datenschutz - was ist das?
  - Was sind personenbezogene Daten
  - Grundsätze des Datenschutz
- Was ist erlaubt, was verboten?
  - Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung
  - Direktmarketing
- Gesetzliche Verpflichtungen und ihre praktische Umsetzung
  - betrieblicher Datenschutzbeauftragter
  - Vorabkontrolle
  - Verfahrensverzeichnis
  - Datensicherheit

Dateschutz - Was ist das?

"Zweck des Datenschutzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeits-recht beeinträchtigt wird."
(BDSG § 1 Abs. 1)

Begriffe

- Datenschutz soll den Erhalt der Privatheit (engl. privacy) des/der Einzelnen beim Umgang mit seinen/ihren personen-bezogenen Daten sicherstellen !
- Datensicherheit soll die Vertraulichkeit, die Authentizität, die Integrität und die Verfügbarkeit (zumindest aber die Rekonstruierbarkeit) der verwendeten Daten sicherstellen.

Was sind personenbezogene Daten?

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer *bestimmten oder bestimmbaren* natürlichen Person (Betroffener)“.

(BDSG § 3 Abs. 1)

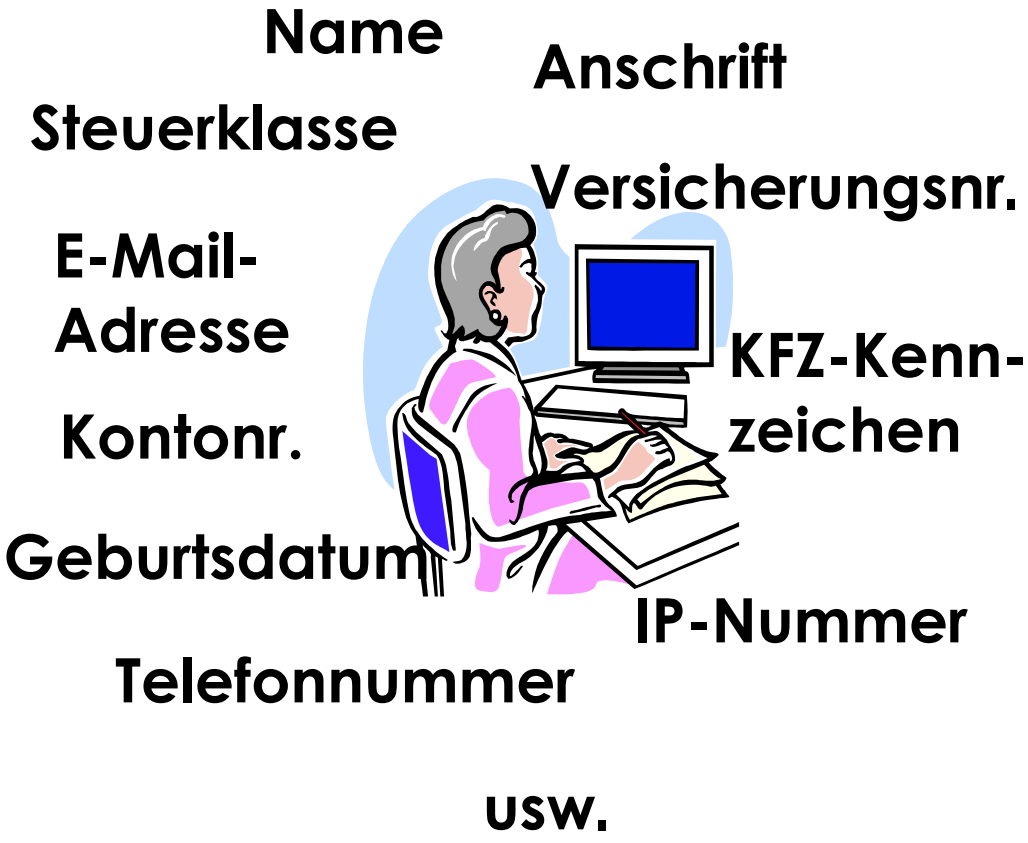

Grundsätze des Datenschutz

- Erforderlichkeit und Zweckmäßgikeit
- Verhältnismäßigkeit
- Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- Zweckbindung

Erforderlichkeit / Zweckmäßigkeit

- Es dürfen nur die Daten erhoben werden, die notwendig sind um den vertraglich vereinbarten / gesetzlich vorgegebenen Zweck zu erfüllen
- Gibt es eine Möglichkeit, den gleichen Zweck mit weniger (sensiblen) personenbezogenen Daten zu erfüllen, ist diese Möglichkeit vorzuziehen.
- Verfahren und Daten die zur Erfüllung des Zwecks nicht geeignet sind, dürfen nicht verwendet werden.

Verhältnismäßigkeit

- Der Umfang der Datenerhebung, Erfassung, Verarbeitung und Speicherung muss in einem angemessenem Umfang zum angestrebten rechtlich zulässigen Zweck der Datenverarbeitung stehen

Datenvermeidung / Datensparsamkeit

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

- „Gestaltung und Auswahl von Daten-verarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personen-bezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“ (§ 3a BDSG)

Zweckbindung

- Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie erhoben, erfasst, gespeichert und verarbeitet wurden
- „grundsätzlich“ heißt: es gibt **rechtlich geregelte** Ausnahmen
- Der Staat hat oft den Wunsch vorhandene oder auch nur speicherbare Daten auch nutzen zu dürfen (vgl. Erhebung und Speicherung von Name, Anschrift, usw. beim Kauf von Prepaid-SIM-Karten für den Mobilfunk)

Was ist erlaubt?
Was ist verboten?

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

- Im Datenschutzrecht gilt ein **„Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“,** d.h. es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!
- Erlaubt ist die Erfassung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nur,
  - wenn und soweit das BDSG dies erlaubt,
  - wenn eine andere Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
  - wenn der/die Betroffene freiwillig eingewilligt hat
- **Ohne Rechtsgrundlage keine Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten!**

Erlaubnisse im BDSG I

- **In folgenden Fällen ist keine ausdrückliche Einwilligung notwendig:**
  - **§ 28 BDSG Abs. 1:** Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken im Rahmen eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichem Vertrauensverhältnisses (z.B. Bewerbung, Arbeitsvertrag) soweit erforderlich
  - **§ 28 BDSG Abs. 3:** Datenverarbeitung für Zwecke der Werbung, der Markt und Meinungsforschung (listenmäßig zusammengefasste Daten **nur** Geburtsjahr, **ohne** Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) hier gibt es für Betroffene **Widerspruchsmöglichkeiten**, die einzuhalten sind!
- **Aber: Informationspflichten sind einzuhalten**

Konkret:

- Daten, die zu Erledigung des Auftrags und zu dessen Abrechnung erforderlich sind, dürfen gespeichert werden (Werkvertrag)
- Daten zur Lohn- und Gehaltsabrechnung dürfen gespeichert werden (Arbeitsvertrag)
- Daten von Bewerber/innen dürfen für das Auswahlverfahren gespeichert werden (vertragsähnliches Vertrauensverhältnis)

Die Betroffenen sind aber darauf hinzuweisen, dass ihre Daten per PC verarbeitet werden (z.B. „Hinweis gemäß § 33 BDSG: Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen des BDSG EDV-gestützt“)

Erlaubte Direkt-werbung per Post

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Nutzung von Kundendaten zu Werbezwecken ist erlaubt

- per Post (Brief, Infobrief, Infopost, Postkarte) (vgl. §§ 28,29 BDSG), wenn
  - die Einwilligung des Betroffenen vorliegt **oder**
  - Listenmäßig zusammen gefaßte Daten verwendet werden, die ausschließlich die folgenden Angaben enthalten
    - Angabe zur der Zugehörigkeit einer Personengruppe
    - Namen, Titel, Akademische Grade,
    - Anschrift (ohne E-Mail-Adressen, Telefon oder Handynummer),
    - Geburtsjahr (kein Geburtsdatum!)
  - **und der/die Betroffene nicht widersprochen hat.**

Direktmarkting im eCommerce

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Werbung ist unzulässig (vgl. § 7 Abs. 1 UWG)

- als Telefonwerbung bei
  - Verbrauchern ohne deren ausdrückliche Einwilligung
  - Firmen, Institutionen, ... ohne deren zumindest mutmaßliche Einwilligung
- mit automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten, per E-Mail, SMS oder MMS ohne Einwilligung der Betroffenen (=> ohne tatsächliche Einwilligung auch nicht bei Firmenadressaten erlaubt!)
- wenn der Absender nicht erkennbar ist
- wenn keine einfach Möglichkeit zur Einstellung der Werbung vorhanden ist (also keine 0190er-, 0900er, teuren SMS-Nummern zur Abbestellung erlaubt!)

Erlaubte Direkt-werbung - E-Mail

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Werbung ist erlaubt:

- per elektronischer Post (E-Mail, SMS oder MMS) **nur** wenn
  - ein Kundenverhältnis besteht **und**
  - E-Mail-Adresse oder Mobilnummer im Zusammenhang mit dem Verkauf eine Ware oder Dienstleistungen erhoben wurde und
  - nur Werbung für eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen erfolgt **und**
  - der Kunde der Verwendung für Werbezwecke nicht widersprochen hat **und**
  - bei Erhebung der Adresse sowie in jeder Nachricht deutlich auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerspruchs (zu Normaltarifen) hingewiesen wird.

Gesetzliche Verpflichtungen

- Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis (vgl. § 5 BDSG)
- Unterrichtung der Mitarbeiter/innen über den Datenschutz am jeweiligen Arbeitsplatz
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Führen des Verfahrensverzeichnisses
- Benachrichtigung der Betroffenen
- Auskunft an die Betroffenen, Berichtigung, Löschung
- Umsetzung der Maßnahmen zur Datensicherheit
- Auskunft an Jedermann aus dem Verfahrensverzeichnis

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- Alle Mitarbeiter/innen, die mit automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten in Berührung kommen sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- Diese Verpflichtung geschieht am besten in Kombination mit der Unterrichtung der Mitarbeiter/innen über die für sie geltenden Regelungen des Datenschutzes.
- Hierzu empfiehlt sich ein Formblatt zu verwenden, das über das Datengeheimnis und die datenschutzrechtlichen Regelungen informiert und dessen Kenntnisnahme von den Mitarbeiter/innen durch Unterschrift gekennzeichnet wird

Bestellung des/der betrieblichen DSB

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Bestellung bei nicht-öffentlichen Stellen erforderlich wenn:

- sie Verfahren vornehmen, die der Vorabkontrolle unterliegen;
- personenbezogene (pb.) Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen;
- **mehr als vier ArbeitnehmerInnen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung pb. Daten in automatisierten Verfahren oder**
- in der Regel mindestens 20 ArbeitnehmerInnen hiermit beschäftigt sind.

(vgl. § 4f BDSG)

Bestellung des/der betrieblichen DSB

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Der/die betriebliche DSB

- ist **schriftlich** von der verantwortlichen Stelle zu bestellen
- muss die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (s.u.)
- kann auch eine externe Person sein
- ist dem/der Leiter/in der Stelle **unmittelbar** zu unterstellen
- ist bei der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

(vgl. § 4f BDSG)

Stellung des/der betrieblichen DSB

Der/die betriebliche DSB

- darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden
- kann nur in entsprechender Anwendung des § 626 BGB oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde abberufen werden
- ist zur Verschwiegenheit verpflichtet
- hat die erforderlichen sachlichen und personellen Mittel bereitgestellt zu bekommen (diese hängen von der Art und der Größe des Unternehmens ab)

(vgl. § 4f BDSG)

Erforderliche Fachkunde

Der/die betriebl. DSB benötigt Kenntnisse über

- Geschäftszweck, Aufgaben und Struktur der verantwortlichen Stelle
- die eingesetzten DV-Systeme und –Verfahren (Betriebssysteme, Standard- und anwendungsbezogene Software, ...)
- datenschutzrechtliche Kenntnisse allgemein und im besonderen für die Tätigkeit des Unternehmens
- Diese Fachkunde kann grundsätzlich nur durch Teilnahme an entsprechenden Seminaren erworben werden
- Das Lesen von Fachliteratur alleine reicht nicht aus

Erforderliche Zuverlässigkeit

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

- Persönliche Zuverlässigkeit, z.B.
  + verantwortliche Aufgabenerfüllung
  + Verschwiegenheit
- Fachliche Zuverlässigkeit
  + bei nicht Vollzeitbeauftragten darf es nicht die Gefahr einer Interessenskollision zwischen DSB-Tätigkeit und der anderen Tätigkeit geben
  + ist **grundsätzlich**(*) in Frage zu stellen bei
    - EDV-Leiter/innen
    - Personalleiter/innen
    - ...

(*) Ausnahmen sind möglich, gerade bei kleineren Betrieben

Aufgaben des/der betrieblichen DSB

- **Aufgabe des/der bDSB ist es, auf die Einhaltung des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften hinzuwirken (vgl. § 4g BDSG), insbesondere**
  - die ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme mit denen pb. Daten verarbeitet werden sollen zu überwachen und
  - die bei der Verarbeitung mit diesen Daten tätigen Personen mit den Vorschriften des Datenschutzes und den besonderen Erfordernissen am Arbeitsplatz vertraut zu machen.
- **Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 BDSG** (s.u)
- **Auskunft aus dem Verfahrensregister nach § 4e BDSG**

Aufgabenerfüllung

Zur Aufgabenerfüllung sind dem/der betrieblichen DSB

- Hilfspersonal,
- Räume,
- Einrichtungen,
- Geräte und
- Mittel

im erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen sowie

- die Verfahrensbeschreibungen ergänzt um die zugriffsberechtigten Personen zu übermitteln (vgl. § 4g)

Praktische Umsetzung Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftrager

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

- Der Datenschutzbeauftragte kann nach BDSG auch ein externer Dienstleister sein
- Nicht jeder Handwerksbetrieb braucht einen „eigenen" Datenschutzbeauftragten (DSB), mehrere Handwerksbetriebe können sich einen Datenschutzbeauftragten „teilen":
  - Ein DSB ist bei einem Handwerksbetrieb fest angestellt, übernimmt auch die Aufgaben als Externer DSB für andere Betriebe – diese beteiligen sich an den Kosten
  - mehrere Betriebe beauftragen den gleichen Externen DSB, durch diese Bündelung sparen sie Kosten, da viele Arbeiten nur einmal anfallen
  - Handwerkskammer schließt mit Dienstleister Rahmenvertrag ab, dadurch können günstige Konditionen für Handwerksbetriebe ausgehandelt werden

Vorabkontrolle
(BDSG § 4d (5))

„Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1) besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder
2) die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient."

Vorabkontrolle
(BDSG § 4d (6))

„Zuständig für die Vorabkontrolle ist der **Beauftragte für den Datenschutz**. Dieser nimmt die Vorabkontrolle nach Empfang der Übersicht nach § 4 g Abs. 2 Satz 1 vor. Er ***hat*** sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.“

Verfahrensregister/ Verfahrensverzeichnis

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Der/die betriebliche DSB

- erhält für jedes Verfahren mit pb. Daten eine Verfahrens-beschreibung nach § 4e ergänzt um die zugriffsberechtigten Personen bzw. Personengruppen
- macht diese Angaben (ohne technische/organisatorische Maßnahmen und ohne Zugriffsberechtigungen) „auf Antrag **jedermann** in geeigneter Weise verfügbar“

  => Das Verfahrensverzeichnis des betrieblichen DSB ersetzt aber nicht (wo erforderlich) die Meldung an die Aufsichts-behörde!

(vgl. www.verfahrensverzeichnis-online.de)

Verfahrensverzeichnis
Rechtliche Grundlagen

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Die Verfahrensbeschreibung

- wurde durch die Novellierung des BDSG 2001 eingeführt
- wird für die Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 und 6 benötigt
- ist für jedes Verfahren von der verantwortlichen Stelle dem/der Beauftragten für den Datenschutz zur Verfügung zu stellen (vgl. § 4g Abs. 2 Satz 1)
- dient der Umsetzung des „Jedermannsrechts“ (vgl. § 4g Abs. 2 Satz 2)

BDSG § 4g Abs. 2:

- Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen.
- Im Fall des § 4d Abs. 2 macht der Beauftragte für den Datenschutz die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar.
- Im Fall des § 4d Abs. 3 gilt Satz 2 entsprechend für die verantwortliche Stelle.

Inhalt der Verfahrens-beschreibung I

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Die Verfahrensbeschreibung beinhaltet:

- die Angaben aus § 4e Satz 1 – das sind:
  1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle
  2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen
  3. Anschrift der verantwortlichen Stelle
  4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung
  5. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

Inhalt der Verfahrens-beschreibung II

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

und weiterhin:

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
7. Regelfristen für die Löschung der Daten
8. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten
9. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind

- sowie Angaben über zugriffsberechtigte Personen

Verfahrensverzeichnis/ Verfahrensregister

- **erhält für jedes Verfahren mit personenbezogenen Daten eine Verfahrensbeschreibung**
- ersetzt aber nicht (wo erforderlich) die Meldung an die Aufsichtsbehörde (vgl. § 4d)!
  - Diese Meldepflicht besteht praktisch nur
    - wenn die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Übermittlung oder anonymisierten Übermittlung gespeichert werden
    - oder die verantwortliche Stelle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hätte, dies aber nicht getan hat.

Praktische Umsetzung Verfahrensverzeichnis

Zur Führung des Verfahrensverzeichnisses gibt es unterschiedlichen Möglichkeiten:

- **manuelles Verwalten der von den jeweiligen Bereichen ausgefüllten Formblätter (siehe http://www.verfahrensverzeichnis-online.de)**
- Nutzung einer Inventar- oder Datenschutz-Software, die u.a. die Angaben zum Verfahrensverzeichnis verwaltet
- Nutzung einer Datenbankanwendung oder einer Tabelle speziell für das Verfahrensverzeichnis

Das sogenannte „Jedermannsrecht“

Der Beauftragte für den Datenschutz (oder - falls keiner bestellt ist - die verantwortliche Stelle) macht die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. (vgl. §4g Abs.2, Satz 2)

- **Umsetzung:**
  - durch Kopie der ausgefüllten Formblätter oder als PDF-Datei per Mail
  - durch Auszug aus der entsprechenden DV-Anwendung
  - ergänzend: durch Veröffentlichung im Internet

Datensicherheit / IT-Sicherheit

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Schutz der

- Vertraulichkeit,
- Authentizität,
- Integrität
- Verfügbarkeit (zumindest aber die Rekonstruierbarkeit)

der verwendeten Daten.

Datenschutz und IT-Sicherheit

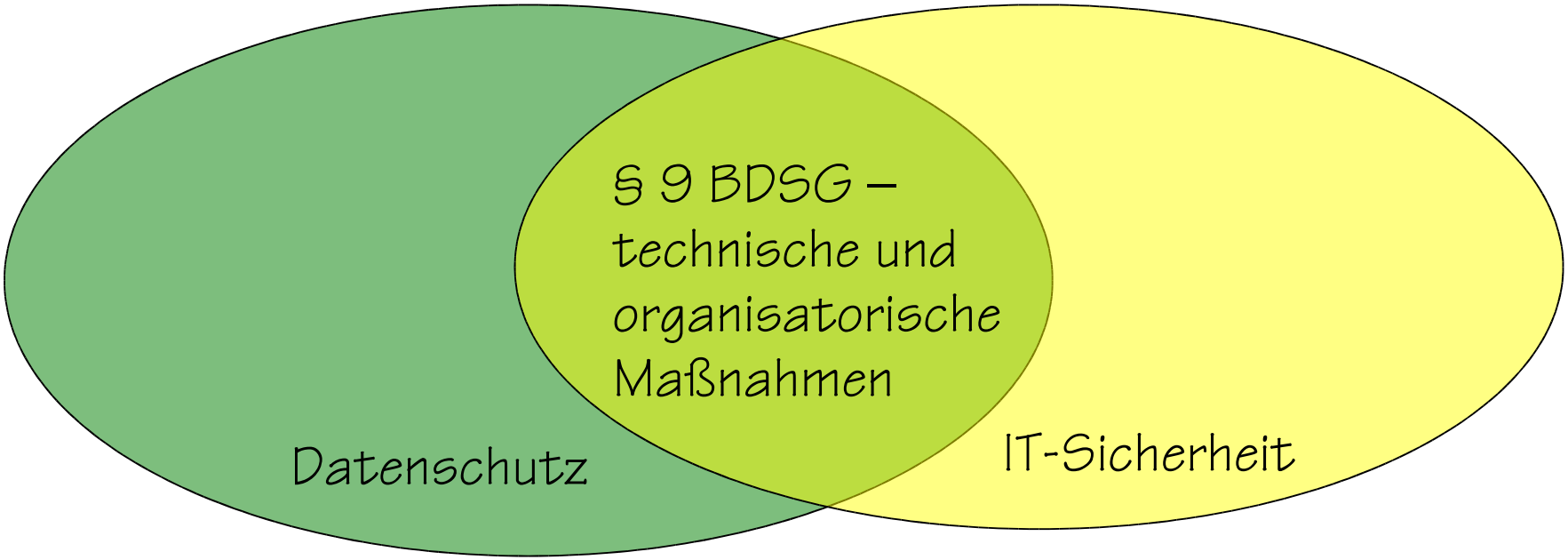

= Informationssicherheit

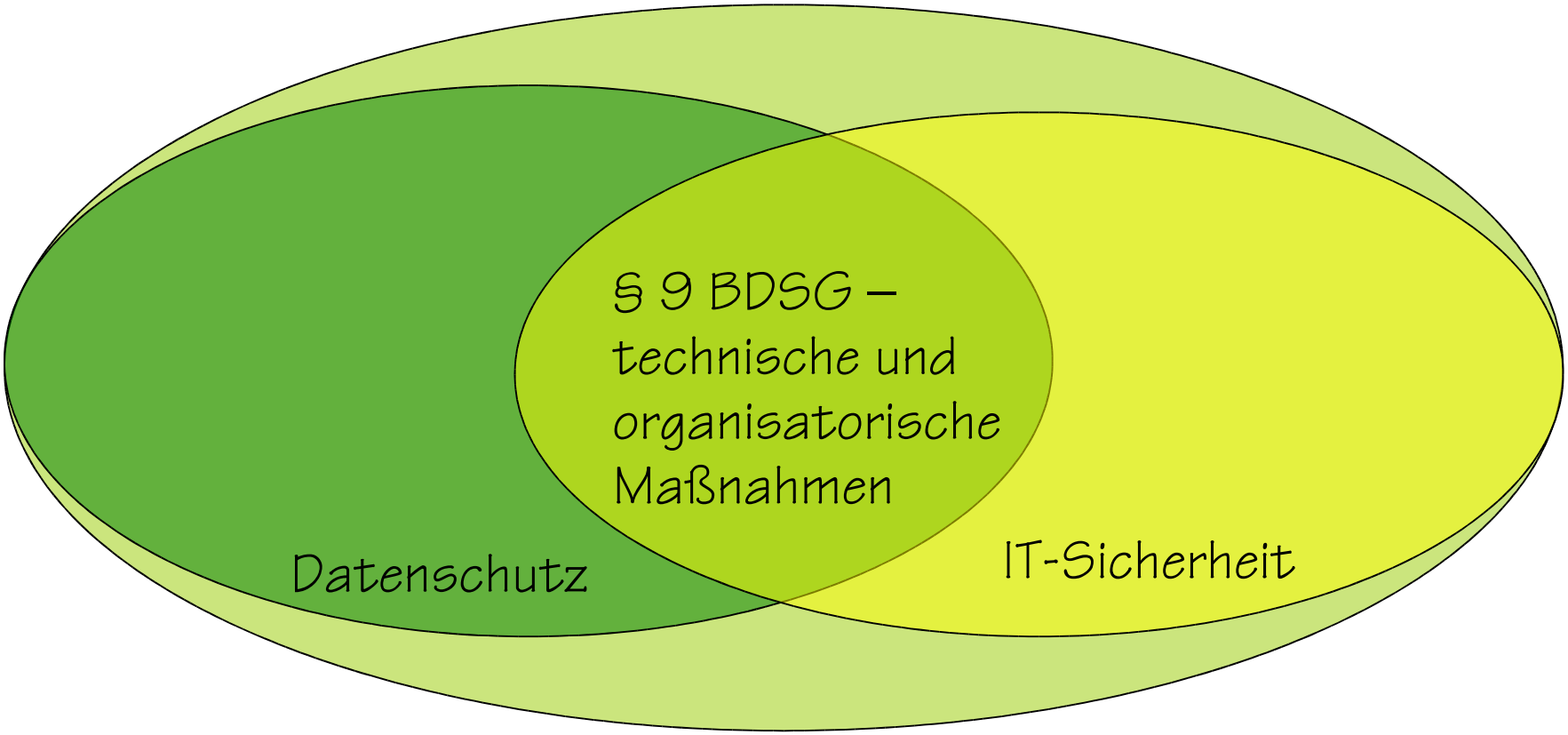

Praktische Umsetzung Datensicherheit

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

- regelmäßige Datensicherung auf CD/DVD oder Diskette
- nur befugten Personen Zutritt zu den Büroräumen gestatten
- Paßwortschutz aktivieren, sichere Paßwörter verwenden
- Internetzugang auf extra Rechner (wo keine Buchhaltungs-, Gehalts- oder Kundendaten verarbeitet werden)
- Internetzugang sicher gestalten (Firewall, Virenscanner, ...)
- Büroräume bei Verlassen immer verschließen, Schlüssel sicher aufbewahren
- ...

Datenschutzinfos im Internet

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

- Allgemeine Datenschutzinformationen – Virtuelles Datenschutzbüro: **http://www.datenschutz.de**
- Bundesbeauftragter für den Datenschutz: **http://www.bfd.bund.de**
- Website der Zeitschrift „Datenschutz und Datensicherheit“ **http://www.dud.de**
- „Der Chef liest jede E-Mail mit“ Artikel zur Überwachung von E-Mails am Arbeitsplatz: **http://www.almeprom.de/wams-16.04.2000.htm**
- Datenschutzdienstleistungen: **http://it-sec-consult.de**

IT-Sicherheits-infos im Internet

Datenschutzwissen.de
Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): **http://www.bsi.de** - hier insbesondere
  - Das Grundschutzhandbuch
  - Pilotversuch Sphinx (sichere E-Mail)
  - Dokumente zur Sicherheit im Internet
- Initiative des BMWA (http://www.bmwa.bund.de) und des BMI (http://www.bmi.bund.de) mit Unterstützung des BSI (s.o.) und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP, http://www.regtp.de mit Rechtsgrundlagen zum TK-Recht): **http://www.sicherheit-im-internet.de**
- **http://www.it-sec-consult.de** (u.a. Literaturliste zur IT-Sicherheit)

Zum Schluß:

Noch Fragen?

Kontakt:
Werner Hülsmann
Am Leutenberg 1
87745 Eppishausen
E-Mail: info@datenschutzwissen.de
Tel.: 08266 / 869 36 76
FAX: 08266 / 869 36 79
URL: www.datenschutzwissen.de